



HAWESKO

Hanseatisches Wein und Sekt Kontor

Hanseatisches Wein- und Sekt-Kontor Hawesko GmbH

Einkaufsbedingungen

Einkaufsbedingungen Wein, Food & Accessoires für die Firma
Hanseatisches Wein- und Sekt-Kontor Hawesko GmbH

Stand 1. Mai 2022

Wir bitten Sie, diese Informationen unbedingt zur Kenntnis zu nehmen!

1. **Allgemeines**
2. **Vertragsabschluss**
3. **Lieferzeit - Lieferverzug - Gefahrübergang**
4. **Versand - Verpackung**
5. **Kennzeichnungspflicht**
6. **Informationspflichten - Prüfpflichten**
7. **Zahlungsbedingungen - Eigentumsvorbehalt**
8. **Haftung - Freistellung**
9. **Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel**
10. **Schutzrechte**
11. **Produkthaftung - Regress**
12. **Besonderes Rücktrittsrecht**
13. **Verschwiegenheit**
14. **Schlussbestimmungen**

Anlagen

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an den für Sie zuständigen Disponenten, Einkäufer oder Produktmanager.

Einkaufsbedingungen Wein, Food & Accessoires für die Firma Hanseatisches Wein- und Sekt-Kontor Hawesko GmbH

Präambel

Die Hanseatisches Wein- und Sekt-Kontor Hawesko GmbH („Hawesko GmbH“) ist ein Unternehmen der Hawesko-Gruppe, Deutschlands führendem Handelshaus für hochwertige Weine und Champagner.

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für die Hawesko GmbH, Tesdorpf GmbH, The Wine Company Hawesko GmbH und Enoteca Enzo – Hanseatisches Wein- und Sekt-Kontor Hawesko GmbH.

Der Lieferant erklärt, dass ihm die lebensmittelrechtlichen und speziell die weinrechtlichen Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland bekannt sind. Der Lieferant erklärt ferner, dass ihm die Bestimmungen der deutschen Schaumweinsteuer bekannt sind.

1. Allgemeines

Die Hawesko GmbH bestellt ausschließlich auf Grundlage ihrer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Hawesko GmbH diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Nimmt die Hawesko GmbH die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, dass die Hawesko GmbH die Lieferbedingungen des Lieferanten anerkennt. Bei der Abgabe von Angeboten bzw. der Annahme von Bestellungen hat der Lieferant das Einverständnis mit den Allgemeinen Einkaufsbedingungen von der Hawesko GmbH zu erklären. Wenn eine solche ausdrückliche Erklärung unterbleibt, gilt die Ausführung der Bestellung in jedem Fall als Anerkennung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Hawesko GmbH. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit dem Lieferanten.

2. Vertragsabschluss

1. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Zugang per Telefax oder E-Mail an, so ist die Hawesko GmbH zum Widerruf berechtigt.
2. Bestellungen per Telefax oder per E-Mail sind auch ohne Unterschrift gültig.
3. Erstellt der Lieferant aufgrund einer Anfrage der Hawesko GmbH ein Angebot, so hat er sich dabei genau an diese Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.

3. Lieferzeit – Lieferverzug - Gefahrübergang

1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich; der Lieferant gerät bei Verstreichen eines festen Liefertermins mit der Lieferung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Die Einhaltung des Liefertermins und/oder Lieferfrist basieren auf die vereinbarten Incoterms.
2. Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er dies der Hawesko GmbH unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
3. Sofern der Lieferant die Verzögerung verschuldet hat, ist die Hawesko GmbH berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1 % des Nettobestellwertes pro Wochentag der Überschreitung des Liefertermins zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 20% des Nettobestellwertes. Der Lieferant kann den Nachweis führen, dass die Hawesko GmbH durch den Verzug kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Der pauschalierte Schadensersatz wird jedoch auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet.
4. Der Gefahrenübergang richtet sich nach den vereinbarten Incoterms.

4. Versand - Verpackung

1. Jeder Sendung sind die in Anlage 2 aufgeführten Dokumente so beizufügen, dass diese für die Warenannahme sofort greifbar sind. Die Anlieferung muss auf einwandfreien, der Anlage 1 entsprechenden Paletten erfolgen.
2. Schäden aufgrund unsachgemäßer Verpackung oder unvollständiger/ fehlerhafter Dokumentation gehen zu Lasten des Lieferanten.
3. Entspricht die Verpackung nicht den Vorgaben dieser Einkaufsbedingungen und/oder sonstiger vertraglicher Vereinbarungen und wird dadurch eine Um- oder Neuverpackung erforderlich, erstattet uns der Lieferant alle dafür anfallenden Kosten.
4. Sollten Produkte, Paletten, Verpackungen unsere Anforderungen nicht treffen (Etikettenschaden, falsches Palettenmaß etc.), und aufgrund dessen eine Verzögerung verursachen (Um- oder Neuverpackung, neue Ware anliefern...), so gelten die Bestimmungen von Teil 3 § 3.3. für Lieferverzug.

5. Kennzeichnungspflicht

Sofern der Lieferant der Hersteller des Produkts ist oder sofern er das Produkt aus einem Drittland in den Europäischen Wirtschaftsraum einführt, ist er verpflichtet seinen Namen und seine Adresse auf dem Produkt oder auf dessen Verpackung anzubringen.

6. Informationspflichten - Prüfpflichten

1. Der Lieferant hat die Hawesko GmbH unaufgefordert sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die die Hawesko GmbH benötigt, um ihre Pflichten im Zusammenhang mit der gelieferten Ware, insbesondere die durch das Inverkehrbringen der Ware begründeten Pflichten, ordnungsgemäß erfüllen zu können.
2. Der Lieferant prüft und stellt sicher, dass die Vertragsprodukte nebst Produktbeschreibungen sowie die Etiketten (Rück- und Vorderetikett) alle rechtlichen, insbesondere lebensmittelrechtliche und verbraucherrechtliche Informationspflichten sowie speziell die weinrechtlichen Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland und in Europa erfüllen.
3. Dies gilt sowohl für den Fall, dass Design und Druckdaten der Etiketten von der Hawesko GmbH bzw. von einem der mit der Hawesko GmbH verbundenen Unternehmen (Tesdaorpf GmbH, The Wine Company Hawesko GmbH und Enoteca Enzo – Hanseatisches Wein- und Sekt-Kontor Hawesko GmbH) dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden (Eigenmarken) als auch für den Fall, dass der Lieferant das Design und Inhalt der Etiketten selbst erstellt.

7. Zahlungsbedingungen - Eigentumsvorbehalt

1. Das Zahlungsziel wird bei der Bestellung vereinbart. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der Originalrechnung, jedoch nicht vor Eingang der mangelfreien Ware. Ausnahmen hiervon bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl durch Übersendung von Verrechnungsschecks oder durch Überweisungen. Die vereinbarten Zahlungsfristen werden durch Absendung der Schecks bzw. Einreichung des Überweisungsauftrages bei unserer Hausbank gewahrt.
2. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Sofern der Lieferant seine vertraglichen Pflichten nicht vertragsgemäß erfüllt, ist die Hawesko GmbH berechtigt, jeweils einen angemessenen Betrag von fälligen Zahlungen zurückzubehalten oder die Aufrechnung zu erklären. Dieses Zurückbehaltungs- bzw. Aufrechnungsrecht besteht auch für Zahlungen, die nicht auf demselben Rechtsverhältnis beruhen.
3. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht spätestens nach vollständiger Bezahlung des geschuldeten Betrages, ggf. nach Reduktion gemäß Abs. (2), auf die Hawesko GmbH über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen bzw. ungültig.
4. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Hawesko GmbH, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen die Hawesko GmbH abzutreten.
5. Die Aufrechnung gegenüber Forderungen der Hawesko GmbH ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

8. Haftung - Freistellung

1. Der Lieferant haftet für jegliche Form von Vertragsverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in diesen Einkaufsbedingungen etwas anderes geregelt ist.
2. Bei Ansprüchen Dritter stellt der Lieferant die Hawesko GmbH bzw. das betroffene mit der Hawesko GmbH verbundene Unternehmen (Tesdorpf GmbH, The Wine Company Hawesko GmbH und Enoteca Enzo – Hanseatisches Wein- und Sekt-Kontor Hawesko GmbH) auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Verletzungen insbesondere betreffend Nr. 5 und 6 frei und trägt alle Kosten, die dem betroffenen Unternehmen in diesem Zusammenhang entstehen.

9. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

1. Die Gewährleistung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach etwaigen Garantien, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.
2. Im Falle des Kaufs von Ware nach von der Hawesko GmbH qualitativ akzeptierten Mustern garantiert der Lieferant, dass die Ware sämtliche Eigenschaften des Musters aufweist. Bei Abweichungen hat der Lieferant der Hawesko GmbH rechtzeitig vor Lieferung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Lieferungen, die von den jeweiligen Mustern abweichen, werden von der Hawesko GmbH nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung akzeptiert. Ansonsten stehen der Hawesko GmbH die gesetzlichen Rechte in Verbindung mit diesen Einkaufsbedingungen zu.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, Ware zu liefern, die sich in einem optisch einwandfreien vollständigen Zustand befindet. Insbesondere müssen die Etiketten ordentlich aufgeklebt und einwandfrei nach EU Richtlinie bedruckt sein. Des Weiteren müssen sich die Produkte und die Verpackung in einem sauberen Zustand befinden.
4. Eine Wareneingangskontrolle findet durch die Hawesko GmbH im Hinblick auf offenkundige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen statt. Nach Feststellung zeigen wir dem Lieferanten solche Mängel unverzüglich an. Im Übrigen zeigen wir Mängel unverzüglich an, sobald wir sie nach den Gelegenheiten unseres ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt haben. Die Mängelanzeige gilt als unverzüglich, wenn sie dem Lieferanten innerhalb von 14 Tagen nach Wareneingang zugeht. Im Hinblick auf offenkundige Mängel beginnt die Frist mit Wareneingang, im Hinblick auf andere Mängel mit ihrer Feststellung. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

5. Der Lieferant ist verpflichtet, angezeigte Mängel unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten zu beseitigen. Das Wahlrecht zwischen Nachbesserung der mangelhaften Lieferung und Ersatzlieferung steht der Hawesko GmbH zu. Bei der Abwicklung der Nacherfüllung hat der Lieferant sich nach den betrieblichen Belangen der Hawesko GmbH zu richten. Die Nachbesserung gilt nach dem ersten erfolglosen Nachbesserungsversuch als fehlgeschlagen. Während der Zeit, in der sich der Gegenstand der Lieferung nicht in Gewahrsam der Hawesko GmbH befindet, trägt der Lieferant die Gefahr. Für die Mangelfreiheit der nachgebesserten Ware bzw. der Ersatzlieferung haftet der Lieferant erneut nach den gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit diesen Einkaufsbedingungen.
6. Erfolgt die Nachbesserung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, ist sie fehlgeschlagen oder war eine Fristsetzung entbehrlich, ist die Hawesko GmbH berechtigt, nach eigener Wahl die weiteren gesetzlichen Mängelrechte geltend zu machen. Auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit steht der Hawesko GmbH das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der (ganzen) Leistung zu. Weitere Rechte aus sonstigen gesetzlichen Bestimmungen sowie aus etwaigen Garantien bleiben ausdrücklich vorbehalten.
7. In dringenden Fällen (insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit, Gefahr außergewöhnlich hoher Schäden und zur Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit gegenüber den Abnehmern) sowie bei Verzug eines Lieferanten mit der Beseitigung des Mangels ist die Hawesko GmbH berechtigt, nach Unterrichtung des Lieferanten und Ablauf einer der Situation angemessenen kurzen Nachfrist, sofern eine Fristsetzung noch möglich ist, die Nachbesserung selbst bzw. durch Dritte vornehmen zu lassen bzw. Ersatzlieferung durch einen Dritten zu beauftragen, wenn der Lieferant hierzu nicht unter den gleichen Bedingungen in der Lage ist. Hierdurch entstehende Kosten hat der Lieferant zu tragen. Das Recht, die Nachbesserung selbst vorzunehmen, steht der Hawesko GmbH auch dann zu, wenn kleinere Mängel bestehen, deren Beseitigung durch den Lieferanten den Betriebsablauf bei der Hawesko GmbH erheblich stören würde.
8. Die Verjährung für Gewährleistungsansprüche beträgt 36 (in Worten: sechsunddreißig) Monate. Sie beginnt mit Gefahrübergang gemäß Teil 3 § 3.4. Der Lauf der Verjährungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum zwischen Absendung der Mängelanzeige und Erfüllung des Gewährleistungsanspruchs. Im Fall einer Nachbesserung durch den Lieferanten beginnt die Verjährungsfrist im Hinblick auf den nachgebesserten Mangel neu zu laufen.
9. Ansprüche, die zu Anfang der Gewährleistungszeit bereits bestehen oder die während der Gewährleistungszeit entstehen, verjähren entsprechend den gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Verjährung beginnt mit Entstehung des Anspruchs zu laufen.
10. Verkauft die Hawesko GmbH die vom Lieferanten gelieferte Ware an einen Verbraucher, gelten die Bestimmungen der §§ 478 f. BGB über den Lieferantenregress.

10. Schutzrechte

1. Der Lieferant ist verpflichtet, darauf zu achten, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter innerhalb Deutschlands nicht verletzt werden. Sofern dem Lieferanten bekannt ist, dass seine Produkte von der Hawesko GmbH auch in bestimmten anderen Ländern vertrieben werden, gilt Vorstehendes auch für diese Länder. Der Lieferant stellt der Hawesko GmbH und Kunden der Hawesko GmbH auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die der Hawesko GmbH in diesem Zusammenhang entstehen, sofern ihn ein Verschulden trifft.
2. Die Hawesko GmbH ist berechtigt, unter Berücksichtigung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.
3. Der Lieferant räumt der Hawesko GmbH sowie den mit der Hawesko GmbH verbundenen Unternehmen (Tesdorf GmbH, The Wine Company Hawesko GmbH und Enoteca Enzo – Hanseatisches Wein- und Sekt-Kontor Hawesko GmbH) an den im Rahmen dieser Vertragsbeziehung zur Verfügung gestellten Lichtbildwerken und/oder Lichtbildern („Fotos“) die nicht-exklusiven Nutzungs- und Verwertungsrechte zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt ein.
Die Hawesko GmbH sowie die mit der Hawesko GmbH verbundenen Unternehmen (Tesdorf GmbH, The Wine Company Hawesko GmbH und Enoteca Enzo – Hanseatisches Wein- und Sekt-Kontor Hawesko GmbH) sollen die Fotos umfassend in der kommerziellen Kommunikation und Werbung on- und offline (einschließlich Fernsehen) nutzen und verwerten dürfen.
4. Der Lieferant garantiert, dass er Inhaber der übertragenen Rechte ist, diese Rechte wirksam einräumen kann und keine Rechte Dritter der Übertragung oder vertragsgemäßen Nutzung der Fotos durch die Hawesko GmbH sowie den mit der Hawesko GmbH verbundenen Unternehmen (Tesdorf GmbH, The Wine Company Hawesko GmbH und Enoteca Enzo – Hanseatisches Wein- und Sekt-Kontor Hawesko GmbH) entgegenstehen. Der Lieferant stellt insoweit der Hawesko GmbH sowie die mit der Hawesko GmbH verbundenen Unternehmen (Tesdorf GmbH, The Wine Company Hawesko GmbH und Enoteca Enzo – Hanseatisches Wein- und Sekt-Kontor Hawesko GmbH) von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern hin frei, wobei der Lieferant eigene Maßnahmen zur Abwehr von Ansprüchen Dritter mit der Hawesko GmbH vorab abzustimmen hat.

11. Produkthaftung – Regress

1. Sofern die Hawesko GmbH von Dritten aus Produkthaftung oder auf Grundlage sonstiger gesetzlicher Bestimmungen in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, der Hawesko GmbH auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit er in Fällen der Produkthaftung im Außenverhältnis gegenüber dem Dritten selbst haften würde oder sofern er in sonstigen Fällen nach Maßgabe dieser Einkaufsbedingungen und/oder sonstiger vertraglicher Vereinbarungen gegenüber der Hawesko GmbH haftet. Der Lieferant ist verpflichtet, der Hawesko GmbH die Kosten zu erstatten, die durch nach Art und Umfang erforderliche Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus außervertraglicher Produkthaftung, insbesondere öffentliche Warnungen und Rückrufaktionen, entstehen. Der Lieferant wird von der Hawesko GmbH vor Durchführung einer solchen Maßnahme unverzüglich unterrichtet. Sofern die Hawesko GmbH ein Mitverschulden oder eine Mitverursachung trifft, kann der Lieferant dies der Hawesko GmbH entgegenhalten. Ist die Haftung durch ausländische Produkthaftungsvorschriften begründet, haftet der Lieferant nur dann, wenn er wusste oder fahrlässig nicht wusste, dass die Ware in das jeweilige Land verbracht wird.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, während der Vertragsbeziehung zu der Hawesko GmbH eine Produkthaftpflichtversicherung in angemessenem Umfang mit einer ausreichenden Deckungssumme für Personen- und Sachschäden zu unterhalten. Die Hawesko GmbH ist berechtigt, vom Lieferanten eine entsprechende Deckungsbestätigung des Versicherers zu verlangen.

12. Besonderes Rücktrittsrecht

1. Die Hawesko GmbH ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Lieferant zahlungsunfähig wird, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. eines vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet bzw. dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Die Rückabwicklung erfolgt nach Maßgabe der §§ 346 ff. BGB.
2. Bei nach Vertragsschluss auftretenden Ereignissen höherer Gewalt wie Naturkatastrophen, Unruhen, behördlichen Maßnahmen, Streiks und Aussperrungen, welche ohne das Verschulden der Hawesko GmbH eine Verringerung unseres Bedarfs bzw. des Bedarfs unserer Abnehmer zur Folge haben oder uns an der Übernahme bestellter Ware hindern, sind wir für ihre Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von der Abnahmeverpflichtung befreit oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

13. Verschwiegenheit

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, es sei denn, eine Partei kann nachweisen, dass ihr diese Information bereits vor Übermittlung der Information durch die andere Partei bekannt war oder ihr von einer berechtigten dritten Person ohne die Verpflichtung zur Geheimhaltung mitgeteilt wurde. Unterlieferanten und Mitarbeiter sind entsprechend zu verpflichten.

14. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.
2. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Hawesko GmbH den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben.
3. Die Hawesko GmbH wird personenbezogene Daten des Lieferanten entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz und der Datenschutz-Grundverordnung behandeln.
4. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von der Hawesko GmbH gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle, für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile Tornesch.
5. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Lieferant Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage ausschließlich bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz der Hawesko GmbH zuständig ist. Die Hawesko GmbH ist auch berechtigt, den Lieferanten an jedem anderen zulässigen Ort zu verklagen.
6. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht mit Ausnahme des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

Anlage 1 Paletten- und Kartonagenanforderung

1.1 Kennzeichnung der Paletten

- Paletten sind chargen- und produktrein
Ausnahmen müssen vorab bestätigt werden. Bei Mixpaletten bitte die mengenmäßig größeren Sorten nach unten packen. Bitte mit dem Disponenten absprechen.
- Palettenaufkleber für alle Artikel, inklusive Food-Artikel (gem. EU-VO 178/2002), mit Artikelnr., Menge und Mindesthaltbarkeitsdatum (nur für Lebensmittel) bzw. Chargennummer (Losnr.) über Infozettel DIN A4 an Schmalseiten (Beispiel siehe nächste Seite)

1.2 Maße / Aufbau der Paletten

- Ausschließlich einwandfreie, original Euro-Tauschpaletten (1.200 x 800 mm)
- Max. Höhe: 1,70 m inkl. Palette
- Max. Gewicht von 800 kg ist unbedingt einzuhalten – Ausnahmen sind nur nach Rücksprache möglich
- Kein Überstand zulässig
- Lagen der Kartons sind versetzt zueinander gestapelt
- Stramm gewickelt, Folieneinschweißung der Paletten (Achtung kein Überstand Folien-Enden)
- Bei Weinimporten lose Stapelung im Container, alternativ Slip-Sheets

1.3 Umverpackung: Kartons / Holzkisten

- Stabil, mit Gefache / Guillotine über die gesamte Karton- und Flaschenlänge
- Karton ohne Spiel mit Doppelwelle mindestens E/E-Welle
- Kartonaufdruck mit Chargennummer (Losnummer), Mindesthaltbarkeitsdatum (nur für Lebensmittel), Artikelnr. und -bezeichnung

Kennzeichnung Paletten / Palettenaufkleber

Sample Food / Muster Food	Sample Wine / Muster Wein
<p>consignee / Empfänger</p> <p>delivery address / Lieferadresse</p> <p>order no. / Bestellnr.</p> <p>article no. / Materialnr.</p> <p>identification / Artikelbezeichnung</p> <p>Vintage / Jahrgang</p> <p>content / Füllmenge</p> <p>lot nr.- best before / Losnr. -MHD</p> <p>no. of pallets / Anzahl Paletten</p> <p>no. of boxes - pieces per box = total quantity/pallet Anzahl Kartons - Stück per Karton = Gesamtmenge Palette</p>	<p>consignee / Empfänger</p> <p>delivery address / Lieferadresse</p> <p>order no. / Bestellnr.</p> <p>article no. / Materialnr.</p> <p>identification / Artikelbezeichnung</p> <p>Vintage / Jahrgang</p> <p>content / Füllmenge</p> <p>lot nr. / Losnr.</p> <p>no. of pallets / Anzahl Paletten</p> <p>no. of boxes - pieces per box = total quantity/pallet Anzahl Kartons - Stück per Karton = Gesamtmenge Palette</p>
Example Food / Beispiel Food	Example Wine / Beispiel Wein
<p>Hawesko GmbH</p> <p>IWL Großer Moorweg 24 25436 Tornesch</p> <p>4500001000</p> <p>3146941</p> <p>fine chocolate</p> <p>-</p> <p>70 g</p> <p>L 1694 / 30.06.2020</p> <p>pallet 1 of 23</p> <p>50 boxes - per 12 packages = 600 packages Palette 1 von 23</p> <p>50 Kartons - à 12 Packungen = 600 Packungen</p>	<p>Hawesko GmbH</p> <p>IWL Großer Moorweg 24 25436 Tornesch</p> <p>4500001000</p> <p>3146941</p> <p>Valpolicella superiore</p> <p>2001</p> <p>750 ml</p> <p>L 1694</p> <p>pallet 1 of 23</p> <p>50 boxes - per 12 bottles = 600 bottles Palette 1 von 23</p> <p>50 Kartons - à 12 Fl. = 600 Flaschen</p>

Anlage 2 Dokumenten-Anforderungen

1.1 Welche Dokumente brauchen Sie?

1.1.1 Wenn die Ware aus der EU kommt:

Bei Versendung und Transport von Ware aus einem EU-Land sind insbesondere folgende Dokumente erforderlich:

- EMCS / eVD
- Lieferschein

1.1.2 Wenn die Ware nicht aus der EU kommt:

Bei Versendung und Transport von Ware aus einem Nicht-EU-Land sind insbesondere folgende Dokumente erforderlich:

- Original VI1 inkl. Original Duplikat, inkl. Analysenblatt, Handelsrechnung und Bill of Lading (bitte VI1-Kopie per Fax vorab) sind benötigt
- EUR 1-Formular, wenn vorhanden
- Lieferschein
- Warenrechnungskopie
- Analysenblatt pro Losnummer

1.2 Was ist der Inhalt von diesen Dokumenten?

1.2.1 VI1 Dokument

Das VI1 Dokument, inkl. Original Duplikat, muss folgende Informationen enthalten:

- Name und Anschrift des Senders
- Name und Anschrift des Empfängers
- Referenznummer zur Feststellung der Nämlichkeit der Sendung
- Datum der Ausstellung sowie Versandtermin
- Beschreibung des eingeführten Erzeugnisses:
 - Handelsbezeichnung (die Angaben auf dem Etikett wie: Name des Erzeugers und Weinbaugebiet mit geografischer Herkunft, Markenname, Jahrgang, Rebsorte, Qualitätsbezeichnung, Chargen- oder Losnummer, Füllmenge, spezielle Hinweise wie „hand picked“, „fermented in oak“, Eichenfasslagerung, Name eines speziellen Weinbergs etc.)
 - Name des Ursprungslands (z. B. „Chile“)
 - Geografische Angabe, soweit eine solche für den Wein gilt
 - Vorhandener Alkoholgehalt
 - Farbe des Erzeugnisses (nur „rot“, „rosé“ oder „weiß“)
 - KN-Code/ Warenverzeichnis
- Gesamtmenge in Litern

Analysebulletin mit folgenden Angaben:

- Gesamtalkoholgehalt
- Vorhandener Alkoholgehalt
- Gesamttrockenmasse
- Gesamtsäuregehalt
- Gesamtschwefeldioxidgehalt
- Gehalt an flüchtiger Säure
- Zitronensäuregehalt
- Evtl. Hinweis auf Direktträgerhybriden oder Sorten, die nicht zu *Vitis vinifera* gehören

1.2.2 EMCS Dokument (siehe Angaben aus unserer Bestellung)

Das EMCS Dokument muss folgende Informationen enthalten:

- Name und Anschrift des Versenders sowie dessen Verbrauchssteuernummer und VAT-Nr.
- Name und Anschrift des Empfängers sowie dessen Verbrauchssteuernummer und VAT-Nr.
Achtung, der Empfänger der Ware ist unser Spediteur!
- Anlieferadresse: Hawesko GmbH c/o IWL, Großer Moorweg 24, 25436 Tornesch
- Referenznummer zur Feststellung der Nämlichkeit der Sendung
- Datum der Ausstellung sowie Versandtermin
- Beschreibung des eingeführten Erzeugnisses:
 - Handelsbezeichnung (die Angaben auf dem Etikett wie: Name des Erzeugers und Weinbaugebiet mit geografischer Herkunft, Markenname, Jahrgang, Rebsorte, Qualitätsbezeichnung, Chargen- oder Losnummer, Füllmenge, spezielle Hinweise wie „hand picked“, „fermented in oak“, Eichenfasslagerung, Name eines speziellen Weinbergs etc.)
 - Name des Ursprungslandes
 - Geografische Angabe, soweit eine solche für den Wein gilt
 - Vorhandener Alkoholgehalt
 - Farbe des Erzeugnisses (nur „rot“, „rosé“ oder „weiß“)
 - KN-Code/ Warenverzeichnis
- Gesamtmenge in Litern
- Vorhandener Alkoholgehalt
- Gesamtalkoholgehalt

1.2.3 Lieferschein

- In zweifacher Ausfertigung für Warenanlieferung
- Inkl. Vermerk des Mindesthaltbarkeitsdatums (Food)
- Inkl. Vermerk der Chargen- oder Losnummer(n)
- Inkl. Vermerk, des EAN-Codes (GTIN13 oder GTIN14)
- Bei Bio-Produkten muss die Öko-Kontrollstellen-Nummer des Versenders mit aufgeführt sein

1.2.4 Warenrechnung

Siehe Pkt. 3 „Wichtige Anforderungen“

1.2.6 Hinweis für Bio-Produkte

- Wein- oder Produkt-Öko-Nummer muss uns mitgeteilt werden, sowie bei Zwischenhändlern auch deren Öko-Kontrollstellen-Nummer.
- Die Öko-Kontrollstellen-Nummer des Absenders muss auf dem Lieferschein und der Warenrechnung vermerkt sein.
- Kopie des Erzeuger- und des Zwischenhändler-Bio-Zertifikats mit der Bio-Zertifizierungsnummer und dem Namen des Zertifizierungsinstituts muss uns zugeschickt werden.
- Der Bio-Hinweis muss auch auf dem Karton stehen.